

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 74.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



mit der Geistlichkeit hatte. Der Kirchenbann, welcher die Reinigkeit des Glaubens und die Erbaulichkeit des Wandels zum Zwecke haben sollte, diente bloß zum freyen Laufe zügelloser Affecten. Wer einen Blick in die Geschichte der mittlern Zeiten thut, und bey den damaligen Vorgängen das Vorbild der Heerde Christi, den apostolischen Glauben, und die wahre Kirche findet, der muß die Augen verbinden, und aller Vernunft entsagen.

§. 74.

Weil die Päpste sich ehemals der allgemeinen Unwissenheit und des herrschenden Aberglaubens besonders auch zu Ausübung ihrer unbefugten Gewalt gegen hohe Häupter bedienet, so will ich dessen sowol, als überhaupt des falschen Lichts, worin die römische Clerisey sich und die Obrigkeit gegen einander betrachtet, noch mit wenigem gedenken. Selbst das Gesetz, so Gott in die Natur gelegt, verpflichtet uns zur möglichsten Beförderung alles dessen, so die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft erfordert; und da solche ohne gemeine Aufsicht und Vorsorge nicht zu erreichen stehet, so ergiebt sich daher die Nothwendigkeit von selbst, daß im gemeinen Wesen Obrigkeiten seyn müssen, welche für das Beste und die Sicherheit desselben wachen, und denen in dieser Absicht das alleinige Recht zustehet, sowol Gesetze zu verordnen, als zu Handhabung derselben das Richteramt zu verwalten, und Zwang und Strafe damit zu verknüpfen, ohne jedoch, daß solcher Zwang

Zwang auf das Gewissen, als welches aus der Einsicht einer göttlichen Verbindlichkeit entsteht, sich erstrecke, oder der innern Ueberzeugung Gewalt angethan werde. Denn das ist der Fall, wo gewissermassen auch zu den Irrenden gesagt ist: **Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.** Apostg. 5, 29. Wie einer seine Seele errette, das bleibet vornehmlich eines jeden eigene Sorge. Gelegenheiten zum Unterricht und zur Erbauung kan die Obrigkeit verschaffen; aber Einsichten aufnöthigen zu wollen, ist eben so ungereimt, als tyrannisch, auch dem Staate bloß daran gelegen, daß gute Ordnung im Aeußern und die öffentliche Ruhe erhalten werde. Um dieses Endzwecks willen sind, wie überhaupt alle Glieder des Staats, also auch alle darin befindliche weltliche und gottesdienstliche Gesellschaften, die herrschende sowol, als die geduldeten, beides Priester und Laien, der höchsten Gewalt nothwendig unterworfen, und zwar dergestalt, daß der Regent, er bekenne sich, zu welcher Religion er wolle, allemal als Regent, Fug und Macht hat, Kirchengesetze zu geben, über deren Beobachtung zu halten, die Lehrer zu Abwartung ihres Amts anzuweisen, den Stöhrern des Kirchenfriedens Einhalt zu thun, auf die nützliche Verwaltung der Kirchengüter zu sehen, und was sonst zur äussern Zucht gehöret, oder in die gemeine Verfassung einen Einfluß hat, gehörig zu besorgen, bloß mit der Einschränkung, daß, wenn deshalb etwa Verträge vorhanden, er solchen nachkomme, und hier-

J 2

nächst